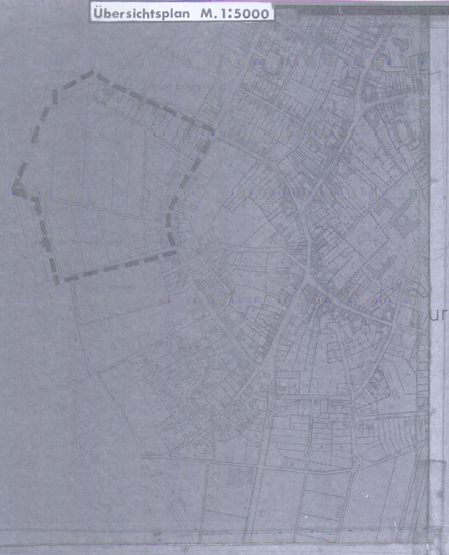
Übersichtsplan M. 1:5000



Textliche Festsetzungen.

1) Die mit Planzeichen [illegible] gekennzeichneten Flächen sind als nicht überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen, auf denen Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig sind.

2) Im Bereich der mit Baulinien festgesetzten überbaubaren Flächen können Gebäude mit bis zu 70% ihrer Straßenfront hinter die Baulinie zurücktreten.

3) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Gebäude darf bei ebenen Gelände geringen Längsgefälls nicht höher als 0,5 m. über der Anschnitthöhe erstellt werden.

4) Im Bereich der mit Baulinien festgesetzten überbaubaren Flächen können Vorgärten und Nebenanlagen gem. §23(2) BauNVO. vor der Baulinie zurücktreten.

5) Die Dachformen werden wie folgt festgelegt:

a) Geltungsbereich der Festsetzungen III/IV nur Flachdächer.
b) Im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes: Satteldächer, Dachneigungen 28°-35°.

Dachgauben: Mit einem Ausbau bis höchstens 2/3 der Dachfläche und mit einem Abstand von mind. 1,25 m. von den Giebel- bzw. von den Brandwänden.

Dachgauben sind jedoch nur in Dachflächen zulässig,die nicht der öffentlichen Verkehrsfläche,von der das Grundstück erschlossen wird,zugewandt sind.

Ausnahmsweise können bei baulichen Anlagen mit einem Vollgeschoß zugelassen werden:
Satteldächer,
Dachneigungen bis zu 45°
Drempelhöhen bis max 0,75 m.

6) In Gebieten,für die der Bebauungsplan eine mehrgeschossige Bebauung zwingendfestsetzt, sind als Ausnahme Garagen in eingeschossiger Bauweise zulässig.

7) In den Bereich,für den die Geschoßzahl "II" zwingend oder als Höchstgrenze festgesetzt wurde, müssen die Häuser einer Baugruppe bzw. eines Doppelhauses,jeweils gleiche Traufhöhe Firsthöhe und Dachneigung haben.

WA II o 04 08
Siehe Änderungsplan 3
Siehe Änderungsplan 5
Siehe Änderungsplan 2
Siehe Änderungsplan 4
Siehe Beb.-Plan Nr. 245
Eschenweg
Platanenweg
Hainbuchenweg
Eichenstraße
Kastanienweg
Ulmenstraße
Hans-Richter-Straße
Graben
Sportplatz
Flur 8
Flur 7
Flur 13
Gem. KINZWEILER
Fl. 45
Leitungsrecht zugunsten der Stadt
Geh-Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger
Geh-Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger
Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger
Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger u. des landwirtschaftl. Verkehrs
Weg
Graben
Weg
Weg
Weg